



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Stand 04.11.2013

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

vom 30.11.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 02.11.2013

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

§ 2 Berufsbezeichnungen

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Pflichten von Berufsausübung

§ 5 Sorgfaltspflichten

§ 6 Abstinenzpflicht

§ 7 Aufklärungspflicht

§ 8 Schweigepflicht

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

§ 10 Datensicherheit

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patienten

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten

§ 14 Honorierung und Abrechnung

§ 15 Fortbildungspflicht

§ 16 Qualitätssicherung

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

§ 18 Delegation

§ 19 Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte

Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und zu sonstigen Organisationen

§ 22 Anforderungen an die Praxen

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

§ 24 Aufgabe der Praxis

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

§ 26 Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilder, Selbsterfahrungsleiter, Lehrtherapeuten sowie als Supervisoren

§ 27 Psychotherapeuten als Gutachter

§ 28 Psychotherapeuten in der Forschung

Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

§ 30 Ahnden von Verstößen

Präambel

(1) Die auf der Grundlage des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) des Landes Niedersachsen beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ in Niedersachsen. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung beinhaltet die Grundprinzipien zu berufswürdigem Verhalten der Psychotherapeuten gegenüber Patienten², Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und ihren Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

(2) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Sie gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266), die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem EWR-Abkommen, ohne Mitglied dieser Kammer zu sein, in Niedersachsen einen Beruf nach Absatz 1 ausüben.

Grundsätze

§ 1

Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern. Sie fördern die

¹ In dieser Berufsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

² Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patient benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeuten, im Sinne des §1 (2).

Selbstheilungskräfte von Patienten im Sinne von Satz 1.

- (2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.
- (3) Der Beruf des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2

Berufsbezeichnungen

- (1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG
 - „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“
 - „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.
 - „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

- (2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigelegt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.
- (3) Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz 'Tätigkeitsschwerpunkt' erfolgen.
- (4) Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vorbehalten.

§ 3

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere
 - die Autonomie der Patienten zu respektieren ('respect of autonomy'),

- Schaden zu vermeiden ('nonmalificence'),
- Nutzen zu mehren ('beneficence') und
- Gerechtigkeit anzustreben ('justice').

- (3) Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.
- (4) Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.
- (5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.
- (6) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (7) Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

Regeln der Berufsausübung

§ 4

Allgemeine Pflichten zur Berufsausübung

- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) Psychotherapeuten müssen gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hinreichend versichert sein.
- (3) Psychotherapeuten ist neben der Ausübung ihres Berufes die Ausübung anderer Tätigkeiten untersagt, die mit den ethischen Grundsätzen des psychotherapeutischen Berufes nicht vereinbar sind.
- (4) Im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Arbeit ist es dem Psychotherapeuten untersagt, Waren oder andere Gegenstände gewerblich abzugeben oder gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen.

§ 5

Sorgfaltspflichten

- (1) Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen

zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

- (3) Wenn Psychotherapeuten feststellen, dass ein ausreichendes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Behandler nicht herstellbar ist, wenn sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind, dürfen sie keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch eines Patienten abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dem Patienten ein Angebot zu machen, ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.
- (4) Erkennen Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm zu erörtern.
- (5) Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten durchführen.
- (6) Psychotherapeuten haben Kollegen, Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.
- (7) Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.
- (8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6

Abstinenzpflicht

- (1) Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) Die Tätigkeit von Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

- (4) Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.
- (6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) Die Pflicht zur verantwortungsvollen Beziehungsgestaltung zu Patienten gilt auch nach Beendigung einer psychotherapeutischen Behandlung.

§ 7

Aufklärungspflicht

- (1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten über Diagnose, Indikation, Art der Behandlung, Therapieplan, gegebenenfalls Behandlungsalternativen und mögliche Behandlungsrisiken. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmten Form zu erfolgen. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.
- (4) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationen und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8

Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

- (4) Gefährdet ein Patient sich selbst oder andere oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (5) Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) Informationen über Patienten im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind zu anonymisieren, auch wenn eine Schweigepflichtenbindung vorliegt. Die Anonymisierung muss darauf abzielen, eine Identifizierung des Patienten zu verhindern.
- (7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die psychotherapeutische Behandlung und Beratung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens die Daten der Patientenkontakte, anamnestische Daten, Diagnosen, gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen, erfolgte Aufklärung, Behandlungskonzept und aussagefähige Aufzeichnungen über den Behandlungsverlauf enthalten.
- (2) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10

Datensicherheit

- (1) Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11

Einsicht in Behandlungsdokumentationen

- (1) Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen sind.
- (2) Psychotherapeuten dürfen die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn die Einsichtnahme den Patienten gesundheitlich erheblich gefährden würde oder wenn Informationen Dritter bekannt ge-

geben würden, die der Psychotherapeut unter Gewährung von Schweigepflicht erhalten hat. Sie haben dies dem Patienten oder einer Person seines Vertrauens angemessen zu erläutern.

§ 12

Umgang mit minderjährigen Patienten

- (1) Bei minderjährigen Patienten haben Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle engagiert neutrale Haltung zu wahren.
- (2) Minderjährige Patienten sind gemäß ihrer Einsichtsfähigkeit entsprechend § 7 aufzuklären. Verfügt ein Patient nicht umfassend über die behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit, sind die Sorgeberechtigten dementsprechend in erforderlichem Maße aufzuklären.
- (3) Die Einwilligung zur Behandlung ist von minderjährigen Patienten entsprechend dem Maß ihrer Einwilligungsfähigkeit einzuholen. Verfügt ein Patient nicht umfassend über die behandlungsbezogene Einwilligungsfähigkeit, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten in erforderlichem Maße einzuholen.
- (4) Die wirksame Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Können sich die Sorgeberechtigten eines nicht einsichtsfähigen Patienten nicht über die Durchführung einer Behandlung einigen, so ist diese von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (6) Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 13

Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten

- (1) Bei Patienten, für die ein gesetzlicher Vertreter mit entsprechendem Aufgabenbereich eingesetzt ist, haben Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle engagiert neutrale Haltung zu wahren. Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.
- (2) Bei Patienten mit gesetzlichen Vertretern sind neben den gesetzlichen Vertretern die Patienten in dem Maße aufzuklären, wie sie über die behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (3) Bei Patienten mit gesetzlichen Vertretern ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter die Einwilligung der Patienten einzuholen, soweit diese über die behandlungsbezogene Einwilligungsfähigkeit verfügen.

- (4) Die wirksame Einwilligung des gesetzlichen Vertreters setzt seine umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Bei Konflikten zwischen dem gesetzlich eingesetzten Vertreter und dem Patienten ist der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten zu achten.
- (6) Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigem Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 14

Honorierung und Abrechnung

- (1) Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen dürfen sie Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.
- (5) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15

Fortbildungspflicht

Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

§ 16

Qualitätssicherung

- (1) Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiter ein.
- (3) Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.
- (4) Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit, besonders die für die Qualität ihrer Arbeit notwendigen kognitiven und emotionalen Kompetenzen, erhalten und sich nicht körperlich oder psychisch überfordern.

§ 17

Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen betrifft.
- (2) Anfragen von Kollegen und Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung sind zeitnah unter Beachtung von § 8 (Schweigepflicht) zu beantworten.
- (3) Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie einander sachlich auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer geschlichtet werden.

§ 18

Delegation

- (1) Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19

Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte

- (1) Beschäftigen Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Arbeitszeugnisse müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

- (4) Auszubildende und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

Formen der Berufsausübung

§ 20

Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung sinnvoll ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an
- (3) bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei hat der Psychotherapeut Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.
- (4) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist der Praxisinhaber verpflichtet, für die Versorgung seiner Patienten eine angemessene Regelung zu treffen.
- (6) Bei Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärzten oder Zahnärzten in der Praxis, darf der Praxisinhaber nicht deren Weisungen unterliegen. Die Beschäftigung ist der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anzuzeigen.
- (7) Die Beschäftigung von Fachkräften, die den Praxisinhaber in seiner Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertretern, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anzuzeigen.

§ 21

Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und zu sonstigen Organisationen

- (1) Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten gewährleistet bleiben.
- (2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.
- (3) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisie-

ren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten möglich ist.

- (4) Alle rechtlichen Zusammenschlüsse sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. Die Verträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22

Anforderungen an die Praxen

- (1) Praxen von Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Die Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.
- (2) Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten sind dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23

Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Schilder, die die Niederlassung eines Psychotherapeuten anzeigen, haben alle notwendigen Informationen zu enthalten, die für die Inanspruchnahme durch Patienten erforderlich sind.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (3) Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Berufswidrige Werbung, insbesondere anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung ist untersagt. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 24

Aufgabe der Praxis

- (1) Der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis oder im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) Psychotherapeuten dürfen Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung des Patienten nicht vorliegt, hat der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung

der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.

- (3) Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (4) Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.
- (5) Jeder Psychotherapeut hat eine Person seines Vertrauens als sogenannten Beauftragten für den Verhinderungsfall zu benennen und zu verpflichten. Der Beauftragte darf im Verhinderungsfall des Psychotherapeuten die organisatorisch notwendigen Maßnahmen für den Psychotherapeuten ergreifen, namentlich Patienten über den Verhinderungsfall informieren, Termine absagen oder verschieben und, Vollmacht vorausgesetzt, im Rahmen von Praxisveräußerung und Nachbesetzung Informationen über die Praxis erteilen. Falls der Beauftragte nicht selbst Psychotherapeut ist, hat der Psychotherapeut zusätzlich einen Psychotherapeuten oder Arzt als approbierten Ansprechpartner zu benennen, der vom Beauftragten hinzugezogen werden muss, wenn Anfragen zu beantworten und Maßnahmen, wie etwa die Abrechnung, zu ergreifen sind, die einen Zugriff auf die Patientenakte notwendig machen. Die Person des Beauftragten im Sinne von § 24 Abs. 5 S. 1 und des Ansprechpartners im Sinne von § 24 Abs. 5 S. 3 der Berufsordnung sind der PKN auf dem Meldebogen mitzuteilen.
- (6) Dem Psychotherapeuten ist es untersagt, seine Praxis zu einem sittenwidrig überhöhten Kaufpreis anzubieten und/oder zu veräußern.

§ 25

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26

Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilder, Selbsterfahrungsleiter, Lehrtherapeuten sowie als Supervisoren

- (1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeuten haben die Integrität von Ausbildungsteilnehmern zu achten und dürfen Abhängigkeiten nicht missbräuchlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.
- (2) Sie haben die berufsethischen Standards zu lehren und in ihrem eigenen Handeln vorbildlich zu vertreten.
- (3) Das Verhältnis zwischen theoretischem Ausbilder und Ausbildungsteilnehmer kommt dem zwischen einander fortbildenden Kollegen am nächsten und ist so zu gestalten, dass Wissensvermittlung und -aufnahme nicht behindert werden.

Das Verhältnis zwischen Supervisor und Supervisand soll nicht durch persönliche private Beziehungen beeinträchtigt sein.

Das Verhältnis zwischen Selbsterfahrungsleiter und Ausbildungsteilnehmer ist dem zwischen Therapeut und Patient vergleichbar und entsprechend § 6 zu schützen.
- (4) Psychotherapeuten sollen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
- (5) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (6) Die Absätze 1-4 gelten für die Tätigkeit von Psychotherapeuten in der Fort- und Weiterbildung entsprechend.

§ 27

Psychotherapeuten als Gutachter

- (1) Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (4) Ein Auftrag zur Begutachtung eines eigenen Patienten ist in der Regel abzulehnen. Erhält ein Psychotherapeut eine gerichtliche Aufforderung zu einer Stellungnahme über einen eigenen Patienten (schriftliche Stellungnahme oder mündliche Aussage, auch nach abgeschlossener Therapie), so muss er von seinem Gutachten- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, sofern keine wirksame Schweigepflichtsentscheidung vorliegt.
- (5) Der Psychotherapeut ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Patient in Bezug auf den erfragten Bereich eine wirksame Schweigepflichtsentscheidung gegeben hat. Gibt es Grund zu der Annahme, dass der Patient über die möglichen Konsequenzen einer solchen Entbindung (oder deren

Verweigerung) nicht ausreichend informiert ist, so hat er ihn angemessen darüber aufzuklären.

- (6) Gibt der Therapeut eine Aussage ab, so hat er dabei darauf zu achten, dass er nicht Daten des Patienten oder Dritter öffentlich macht, die nicht im Zusammenhang mit der Frage stehen, zu der er befragt wird. Er hat bei seiner Aussage die Integrität und Würde des Patienten oder Dritter zu achten.
- (7) Psychotherapeuten, die gesetzlich verpflichtet werden können, bei einem Patienten gleichzeitig psychotherapeutisch und gutachterlich tätig zu werden oder Inhalte der psychotherapeutischen Behandlung gegenüber Dritten zu offenbaren, haben den Patienten über diese gesetzliche Pflicht vorher zu informieren.

§ 28

Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer sind vor ihrer Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeuten Auftraggeber und Geldgeber des Forschungsprojektes zu nennen.

Schlussbestimmungen

§ 29

Pflichten gegenüber der Kammer

Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und Verträgen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Bei berufsrechtlichen Ermittlungen bleibt das Zeugnis-, Aussage- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß der StPO und der ZPO unberührt.

§ 30

Ahnden von Verstößen

- (1) Schuldhaft, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Kammergesetz für Heilberufe nach sich ziehen.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer

für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.